

**Satzung
der Ortsgemeinde Bodenheim
über die Festlegung der Grenzen des im
Zusammenhang bebauten Bereichs „Dollesplatz“**

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448) hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich Dollesplatz werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach Inkrafttreten dieser Satzung bekanntgemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:
Bodenheim, den 19.12.2019

Thomas Becker-Theilig
Ortsbürgermeister

